



Stadt Blieskastel

Der Bürgermeister

-Nr. 11/2025-

Az. III/60.2-650-22

Satzung der Stadt Blieskastel

über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes - KSVG - vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. S. 1119) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. S. 1119) und der §§ 2, 18, 19 und 52 des Saarländischen Straßengesetzes (SaarlStrG) vom 17. Dezember 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. S. 2629) hat der Rat der Stadt Blieskastel in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landstraßen in der Stadt Blieskastel.
- (2) Die in der Anlage 2 beigefügten Gestaltungsrichtlinien sind Bestandteil dieser Satzung und gelten nur für den Bereich der Altstadt Blieskastel.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist eine Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Plätze und Anlagen über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Blieskastel.
- (2) Mit der Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist (siehe § 6 Erlaubnisantrag).
- (3) Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 3

Erlaubnis für Sondernutzungen

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird erteilt für:
 - a) das Aufstellen von Möblierungselementen wie Tische, Bänke, Stühle, Sonnenschirme und Pflanzkästen zum Zwecke des Außenausschanks, und zwar nur an konzessionierte Gaststätten
 - b) Werbeanlagen, Plakataufsteller, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden
 - c) sonstige Verkaufs- und Werbeveranstaltungen, wenn sie nicht aus fahrbaren Ständen erfolgen und nicht mit Geruchs- und Lärmbelästigungen verbunden sind
 - d) Informationsstände.
 - e) Veranstaltungen (§ 29 Abs. 2 StVO)
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann im Einzelfall versagt werden, wenn nach der Art der angestrebten Benutzung eine übermäßige Belästigung der Anwohner oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Sie kann mit Auflagen verbunden werden, um Störungen zu vermeiden und um die Sondernutzungen verschiedener Erlaubnisnehmer inhaltlich, zeitlich und räumlich aufeinander abzustimmen.
- (3) Tische, Stühle, Pflanzkästen und sonstige Einrichtungen dürfen mit dem Boden nicht fest verankert werden. Eingriffe in die Substanz des Straßenkörpers sind grundsätzlich verboten. Die Erlaubnis zur Sondernutzung kann sofort widerrufen werden, wenn als Folge der konkret ausgeübten Art der Sondernutzung eine Beschädigung des Straßenkörpers oder anderer Einrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsflächen zu befürchten ist. Im Übrigen kann jederzeit die Entfernung von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Anlagen verlangt werden, die nicht verkehrssicher sind, die einen verwahrlosten Eindruck machen oder die den architektonischen Gesamteindruck des Stadtbildes empfindlich stören.
- (4) Zugunsten von Veranstaltungen, die durch die Stadt Blieskastel organisiert werden (wie z. B. Märkte, Altstadtfest u. a.), kann die Sondernutzungserlaubnis jederzeit aufgehoben werden.

Bei Beeinträchtigungen der Sondernutzungen durch andere Veranstaltungen, die mit Genehmigung der Stadt Blieskastel durchgeführt werden, haben die Erlaubnisnehmer der Sondernutzung gegen die Stadt Blieskastel keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenersatz.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen solche Benutzungen, für die eine Ausnahmegenehmigung oder eine Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erteilt wird, sowie die Benutzung einer Anlage, für die eine Baugenehmigung erteilt wird.

- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen ferner:
 - a) das Feilbieten von Zeitungen, das Verteilen von Flugblättern und Handzetteln, wenn dies ohne Aufbau eines Standes oder sonstiger Verkaufseinrichtungen erfolgt;
 - b) das Musizieren sowie Schaustellungen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr soweit es nicht gegen Entgelt erfolgt, nicht gewerblichen Zwecken dient und ohne Verwendung von elektroakustischen Schallverstärkern vorgenommen wird;
- (3) Die Sondernutzung kann im Einzelfall aus den in § 3 (2) genannten Gründen untersagt oder mit Auflagen verbunden werden. Im Übrigen gilt § 3 (3) und (4) entsprechend.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen im Sinne der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen u. a.). Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben Wochenmärkte, Volks- und Straßenfeste, Kirchweihen und damit zusammenhängende Veranstaltungen.

§ 5 Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mindestens 3 Wochen vor Beginn der geplanten Sondernutzung mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Blieskastel zu stellen. Er ist vom Antragsteller zu unterschreiben.

Mit dem schriftlichen Antrag sind prüffähige Unterlagen wie Pläne, Fotos oder sonstige Erläuterungen vorzulegen, die den genauen Standort, das Ausmaß der räumlichen Nutzung sowie die Art der Sondernutzung dokumentieren.

Mit der Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

§ 6 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer gewerblicher Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können – soweit erforderlich – auch nachträglich Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 7 Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Sondernutzung eine Beweissicherung der beanspruchten Fläche durchzuführen. Bei Beanstandung ist sofort die Stadt Blieskastel zu verständigen.
- (2) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht für die in Anspruch genommene öffentliche Fläche auf den Erlaubnisnehmer über.
- (3) Nach Beendigung der Sondernutzung ist der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen öffentlichen Fläche wiederherzustellen.
- (4) Die in Anspruch genommenen Flächen sind regelmäßig zu reinigen.

§ 8 Gebühren, Gebührenschuldner

- (1) Für die Sondernutzungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühr wird nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis erhoben, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Gebührenschuldner sind Antragsteller und der Erlaubnisnehmer. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind im Voraus zu entrichten.

Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung widerrechtlich ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

§ 10 Gebührenerstattung, Gebührenerlass

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Sondernutzung für die Veranstaltung einer politischen Partei und Wählergruppe in Anspruch genommen wird.
- (3) Bei nachgewiesener Gemeinnützigkeit des Antragstellers kann von der Gebühr abgesehen werden.

§ 11 Beitreibung

Die nach dieser Satzung zu zahlenden Beträge unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 2140) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Haftung und Kostenersatz

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
Der Erlaubnisnehmer haftet insbesondere für alle Beschädigungen des Straßenpflasters oder anderer Einrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsflächen, die auf die Sondernutzung zurückzuführen sind, auch soweit die Beschädigung auf Handlungen dritter Personen beruhen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen die von ihm errichteten Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu erstatten, die der Stadt Blieskastel durch die Sondernutzung entstehen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden von dem Erlaubnisnehmer vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Kautions zu verlangen.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten gegen diese Satzung können aufgrund des § 61 (1) und (2) SaarlStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) - geahndet werden.

§ 14
Sprachliche Gleichstellung

Personen – und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blieskastel, den 03.06.2025



Bernd Hertzler
Bürgermeister



Anlage 1

zu § 8 der Satzung der Stadt Blieskastel über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen gilt folgendes

Gebührenverzeichnis

Zoneneinteilung

Zone I Altstadt

Altstadt Blieskastel, Blieskastel-Mitte, Paradeplatz, Kardinal-Wendel-Straße, Von-der-Leyen-Straße, Alte Marktstraße, An der Stadtmauer, Poststraße, Zweibrücker Straße, Luitpoldplatz, Bahnhofstraße, Mühleneck, Bliestalstraße, Florianstraße bis Hausnr. 5, Schlossbergstraße bis Hausnr. 48, Saargemünder Straße bis Hausnr. 3, Alte Pfarrgasse, Brunnengäßchen, Bliesgaustraße bis Hausnr. 6.

Zone II Sonstiger Bereich

Öffentliche Verkehrsflächen in allen anderen Ortsteilen

Nr.	Nutzungsart	Maßstab	Zone I Altstadt	Zone II sonstiger Bereich
1.	Außenbewirtschaftung (Aufstellen von Tischen, Bänken, Stühlen, Sonnenschirmen u. ä.)	je m ² wöchentlich monatlich	0,75 € 3,00 €	0,38 € 1,50 €
2.	Aufstellung von Warenständen/Warenauslagen	je m ² wöchentlich monatlich	0,63 € 2,50 €	0,32 € 1,25 €
3.	Schilder, Tafeln und Werbeaufsteller (Kunden- stopper) bis 1 m ² genutzte Grundfläche	je m ² wöchentlich monatlich	0,88 € 3,50 €	0,44 € 1,75 €
4.	Verkaufseinrichtungen (Verkaufswagen, Kioske und Stände, u. ä.)	je angefangenen m ² wöchentlich monatlich	1,50 € 6,00 €	0,75 € 3,00 €
5.	Sonstige Sondernutzung	25,00 € bis 325,00 €		

Wird die Sondernutzungserlaubnis für einen geringeren Zeitraum als einen Monat erteilt, so wird auf eine Woche runtergerechnet, mindestens jedoch eine Pauschale von 25,00 Euro erhoben. Bei der Berechnung anfallender Centbeträge wird auf halbe oder volle Eurobeträge aufgerundet.

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Blieskastel über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen vom 12. Dezember 2024

Gestaltungsrichtlinie

- Sondernutzungen im öffentlichen Raum
der Altstadt Blieskastel –



Inhalt

1. Einleitung	3
2. Ziele	3
3. Hinweise zur Anwendung	4
4. Räumlicher Gestaltungsbereich	5
5. Gestaltungsdetails	6
5.1 Allgemeine Grundsätze	6
5.2 Warenauslagen	7
5.3 Werbeständer	8
5.4 Außengastronomie	9
5.5 Überdachungen, Markisen, Schirme	10
5.6 Einfriedungen	11
5.7 Begrünungselemente	12
5.8 Bodenbeläge	12
5.9 Fahrradständer	13
5.10 Beleuchtung	13
Impressum	14

1. Einleitung

Die Altstadt von Blieskastel bildet mit ihren barocken Elementen aus dem 18. Jahrhundert ein im Saarland einzigartiges städtebauliches Gefüge. Aus diesem Grund soll die Kernstadt in ihrer jetzigen Gestalt erhalten bzw. ihr Altstadtflair weiter hervorgehoben werden.

Der öffentliche Raum steht allen Bewohnern sowie Besuchern von Blieskastel zur Verfügung und wird insbesondere durch die privaten Sondernutzungen geprägt. Diese beeinflussen sowohl durch das Angebot als auch die Gestaltung, z. B. durch Warenauslagen, Tische, Stühle, Werbeanlagen, Sonnenschirme, Einfriedungen und Begrünungselemente etc., das Ambiente der Altstadt maßgeblich und können zu einer Atmosphäre urbaner Lebendigkeit beitragen.

Mit Hilfe der Gestaltungsrichtlinie soll die maßvolle Bestückung der Altstadt von Blieskastel mit privaten Warenauslagen, Werbeständern, Gastronomiemöblierungen usw. gelenkt werden, sodass die Altstadt nicht mit Reizen überflutet wird und das historische Stadtbild wahrnehmbar bleibt.

Für Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum ist eine Erlaubnis gemäß **§ 18 des Saarländischen Straßengesetzes** erforderlich. Die stadtspezifischen Details werden in der **Satzung der Stadt Blieskastel über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen** in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

2. Ziele

Durch die Richtlinie soll die Altstadt von Blieskastel, als „Wohnzimmer“ der Stadt, erhalten und weiterentwickelt werden, sodass die lebenswerte Stadtmosphäre allen Beteiligten von Nutzen ist.

Als **zentrale Ziele** der Gestaltungsrichtlinie und der damit verbundenen besonderen Anforderungen an die Sondernutzungen sollen

- » der Einklang der **Gestaltung des öffentlichen Raums** mit dem historischen Stadtbild,
- » der **Schutz des historischen Stadtbilds** von Blieskastel,
- » eine ansprechende **Belegung des öffentlichen Raums**,
- » die Steigerung der **Aufenthaltsqualität** sowie
- » die Verbesserung der **Stadtidentität und des Stadtimages** erreicht werden.

3. Hinweise zur Anwendung

Die vorliegende Richtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Wege durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch (§ 18 Saarländisches Straßengesetz) überschreiten. Sie bezieht sich auf den Bereich der „Altstadt Blieskastel“ (vgl. Kap. 4).

Als Sondernutzung wird die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bezeichnet. Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von der Gestaltungsrichtlinie ausgenommen.

Diese Richtlinie gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen im ausgewiesenen Geltungsbereich (vgl. Kap. 4), sofern diese durch Widmung im Sinne des Saarländischen Straßengesetz öffentlich sind.

Die Richtlinie stellt für die städtische Verwaltung sowie die Bürger eine Orientierungshilfe bei ihren Einzelfallbetrachtungen dar und gewährleistet so die Gleichbehandlung aller Antragstellenden. Sie zeigt Grundsätze in Form eines Gestaltungskonzeptes auf, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten sind. Diese Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, unbeschadet der verkehrlichen und sonstigen bei der Erteilung der Sondernutzung zu beachtenden Belange.

Für Einrichtungsgegenständen und sonstigen Anlagen, die dem Gestaltungskonzept widersprechen, einen verwahrlosten Eindruck machen oder die den architektonischen Gesamteindruck stören, ist die Stadt Blieskastel berechtigt die Entfernung zu verlangen.

Insoweit die gestalterischen Ziele des Konzeptes nicht in Frage gestellt werden, sind unter Beachtung des Gleichheitsgebots in begründeten Einzelfällen Ausnahmen möglich.

Zur Veranschaulichung der Grundsätze und um eine Orientierung sowohl für die Verwaltung der Stadt Blieskastel als auch für die Bürgerinnen und Bürger zu bieten, werden in dem Konzept beispielhafte geeignete Maßnahmen aufgeführt.

Die Gestaltungsrichtlinie für die Möblierungselemente der Sondernutzungserlaubnis wurde vom Stadtrat der Stadt Blieskastel beschlossen und kommt bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Anwendung.



4. Räumlicher Gestaltungsbereich

Die Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen umfasst die Altstadt von Bliestadt und ist innerhalb der gekennzeichneten Fläche gültig (vgl. Abb. 1).

Der Geltungsbereich umfasst folgende Straßen:

- » Alte Marktstraße
- » Alte Pfarrgasse
- » An der Stadtmauer
- » Bahnhofstraße
- » Brunnengäßchen
- » Gerbergasse
- » Kardinal-Wendel-Straße
- » Luitpoldplatz
- » Mühleneck
- » Paradeplatz
- » Poststraße
- » Saargemünderstraße
- » Schlossbergstraße 1-19
- » Von der Leyen-Straße
- » Zweibrückerstraße



■ Geltungsbereich der Gestaltungsrichtlinie

Abbildung 1: Geltungsbereich der Gestaltungsrichtlinie für die Altstadt Bliestadt

5. Gestaltungsdetails

5.1 Allgemeine Grundsätze

Übergreifend zu den in den nachfolgenden Kapiteln aufgeführten Sondernutzungen gibt es allgemeine Grundsätze, die es einzuhalten gilt:

- » Für **Einsatz- oder Rettungsfahrzeuge** muss in der Fußgängerzone, den verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Straßen ohne Gehwege eine Fahrbahnbreite von mindestens 3,00 m freigehalten werden.
- » Für die **Aufstellung von Drehleitern** sind die in Abb. 2 markierten Flächen freizuhalten.
- » Die **Schutzzonen**, für die unter Denkmalschutz stehenden Brunnen in der Fußgängerzone, sind von jeglicher Sondernutzung ausgeschlossen. (vgl. Abb. 2).
- » Bei allen in dieser Satzung vorgesehenen Sondernutzungsfällen dürfen keine **Sichtbehinderungen** für die Verkehrsteilnehmenden entstehen.
- » Die Sondernutzungsfläche und ihre unmittelbare Umgebung sind täglich nach Betriebsschluss, bei Bedarf auch tagsüber, zu **reinigen**. Auch ist der **Grünbewuchs** in Fugen **regelmäßig zu beseitigen**. Hier wird auf die Straßenreinigungssatzung verwiesen.
- » **Heizstrahler** sind grundsätzlich nicht zulässig.
- » **Baurechtliche und denkmalschutzrechtliche Vorschriften** sind zu beachten.

Sowohl für die Sondernutzungen als auch die allgemeinen Grundsätze sind in begründeten Fällen Ausnahmen möglich. Diese sind jedoch vorab mit der Verwaltung abzusprechen.

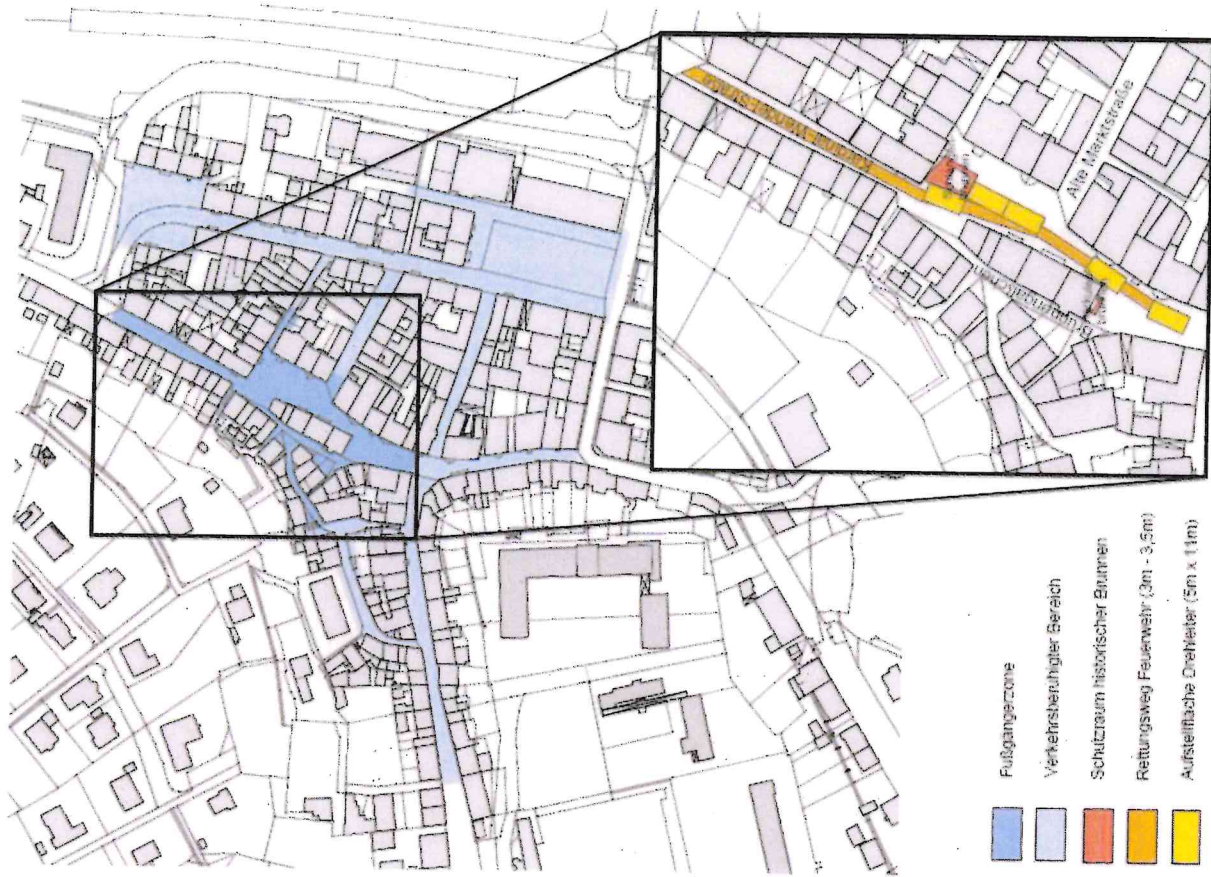


Abbildung 2: Verkehrszone und Rettungswegeplan der Altstadt von Ellrich

5.2 Warenauslagen

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, wie Warentische, Vitrinen, Stellagen, Schütten, Obst- und Gemüseauslagen, Markttische, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer, Möbelausstellungen, Paletten.

Warenauslagen sind prägende Elemente des Straßenraums. Auf Grund ihrer Anordnung, Häufung sowie unterschiedlichen Gestaltung können sie das Straßenbild jedoch negativ beeinflussen und Fußgänger behindern. Um dies zu vermeiden, sollten Warenauslagen in ihrer Erscheinung dem dazugehörigen Ladengeschäft untergeordnet sein. Außerdem müssen die notwendigen Durchgangsbreiten freigehalten werden.

Durch die Regelung der Flächeninanspruchnahme soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte die Möglichkeit haben ihre Waren im öffentlichen Raum zu präsentieren, diese jedoch nicht ausufern, sodass das Ambiente der Altstadt erhalten bleibt.



Aufstellung

- » Für Warenauslagen darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Einzelhandelsbetriebes entspricht.
- » Die Präsentation von Waren direkt auf dem Boden ist zu vermeiden
- » Die Präsentation von Waren an der Fassade, an Markisen oder im Luft-raum ist unzulässig
- » Die Summe der aufgestellten Warenauslagen darf abzüglich der notwendigen Zugangsbreiten
 - bei einer Geschäftsfront (GF) bis zu 3 m Länge = $\frac{2}{3}$ der Länge der GF,
 - bei einer GF von 3 m bis zu 5 m Länge = 2 m der GF,
 - bei einer GF von über 5 m Länge = 3 m der GF betragen.
- » Für Obst und Gemüse werden je Gebäudeseite Warenauslagen bis zu $\frac{2}{3}$ der Länge der Geschäftsfassade zugelassen.
- » Für alle Warenauslagen gilt eine maximale Tiefe von 1,0 m ab der Hauswand (bzw. Straßenbegrenzungslinie) und eine Höhe bis zu 1,40 m (Ausnahme Kartenständer – max. Höhe 1,80 m).

Gestaltung

- » Pro Einzelhandelsbetrieb sind nur zwei Typen von Warenauslagen (z. B. Warentisch und Kleiderständer) und maximal vier Warenauslagen insgesamt zulässig, die in Material und Farbgebung aufeinander abgestimmt sind.
- » Warenauslagen in Form von Paletten, Rollwagen, Transportern und Karrens sind nicht zulässig.
- » Bei der Farbgestaltung von Warenauslagen sind grelle Farbtöne grundsätzlich nicht zulässig
- » Dekorationen sind zulässig

5.3 Werbeständer

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, Werbefahnen, usw.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen.

Werbeständer erfreuen sich immer größerer Beliebtheit im Straßenraum. Leider behindern diese häufig den Fußgängerverkehr und erschweren, vor allem Passanten mit Rollstühlen, Rollatoren oder Kinderwagen, die Passierbarkeit der Wege.

Auf Grund der häufig überladenen Ausgestaltung, ungeordneten Aufstellung sowie Häufung der Werbeständer geht die erwünschte Hinweisfunktion der Tafeln oft verloren. Auch überdimensionierte Werbeständer wie Werbefahnen oder Segel stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des Straßenbildes dar und stehen einer gestalterischen Aufwertung der Altstadt entgegen.

Aufstellung

- » Pro Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb ist nur **ein** Werbeständer zulässig.
- » Der Werbeständer darf nur vor der Gebäudefassade des jeweiligen Betriebes stehen.
- » Die maximale Größe von Werbeständern ist auf das Format DIN A 1 (594 mm x 841 mm) beschränkt. Aufsätze sind nicht zulässig.

Gestaltung

- » Bewegliche und sich drehende Werbeständer sind unzulässig.
- » Sogenannte „Easyflags“ (Werbefahnen, Segel) sind unzulässig.
- » Sonderformen, wie Figuren-Werbeaufsteller (z. B. Eistüten) sowie Kinderspielgeräte (z. B. Autos und Helikopter) sind unzulässig.



5.4 Außengastronomie

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Sonnenschutz-
zelemente, Balustraden etc.).

Die Bewirtung im Außenraum bestimmt maßgeblich die Atmosphäre der Altstadt und trägt zu einem positiven Image bei. Aus diesem Grund ist die Bewirtung im Außenraum (z. B. Straßencafés, Eisdielen, Biergarten) grundsätzlich, in geeigneten Bereichen der Altstadt von Bliestadt, erwünscht. Die Außengastronomie soll sich dabei harmonisch in das Erscheinungsbild der Altstadt einfügen, um die Wahrnehmbarkeit der Haus- und Stadtstruktur zu erhalten.

Ziel dieser Richtlinie ist es, durch harmonisch aufeinander abgestimmte, qualitätsvolle Objekte im Straßenraum ein ruhiges, gestaltetes Ambiente zu erreichen. Durch die Festlegungen wird ein richtungsweisender Rahmen vorgegeben, der den einzelnen Betrieben jedoch genügend Spielraum einer individuellen Gestaltung und somit Wiedererkennbarkeit bietet.

Aufstellung

- » Die gastronomische Nutzung der Straße ist auf die Monate März bis Oktober beschränkt.
- » Als Bestuhlungsfläche darf nur der öffentliche Raum (im Regelfall: Gehweg) in Anspruch genommen werden (unter Beachtung der sonstigen Belange), der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen (z. B. Plätzen) sind im Einzelfall möglich. Es muss aber ein räumlicher Bezug zum Gastronomiebetrieb vorhanden sein.

Gestaltung

- » Pro Gastronomiebetrieb sind die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe einheitlich zu gestalten.
- » Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination derselben zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig.
- » Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel sowie Bierischgarnituren sind nicht zulässig. Ausnahmen sind an Veranstaltungen möglich.



5.5 Überdachungen, Markisen, Schirme

Als Markisen gelten sämtliche an der Gebäudefassade angebrachten, beweglichen Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

Als Überdachungen gelten sämtliche freistehenden, mobilen Konstruktionen (Schirme, Segel, etc.), die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

Markisen und Sonnenschirme bieten sowohl Besuchern der Außengastronomie als auch ausgelegten Waren Schutz vor Sonneneinstrahlung oder Regen. Durch ihre Größe und Farbgestaltung sind sie besonders auffällige Elemente im Straßenraum und können je nach Form, Farbe und Größe störend auf das Stadtbild wirken.

Ziel ist es, die Benutzung von Überdachungen, Markisen und Schirmen so zu lenken, dass diese dezent in Erscheinung treten und nicht in Konkurrenz zu den historischen Gebäudefassaden stehen.

Die „Örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des historischen Orts- und Straßenbildes der Stadt Blieskastel“ regeln die genauen Vorschriften zu Markisen.



Aufstellung

- » Markisen haben sich der Fassadenstruktur unterzuordnen und sollen unbeschadet sicherheitstechnischer Belange und notwendiger Durchfahrtsbreiten eine Auskrantung von 2,00 m nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Auskrantung über 2,00 m möglich.
- » Sonnenschirme dürfen maximal einen Durchmesser von 4,00 m haben.
- » Sind auf Grund der Größe der Sonnenschirme Bodenhülsen erforderlich, so sind diese nur in Abstimmung mit der Stadt Blieskastel zulässig.

Gestaltung

- » Pro Betrieb und Gebäudefassade ist nur ein Typ Markise bzw. Überdachung oder Sonnenschirm zulässig.
- » Produktwerbung ist auf Sonnenschirmen und Markisen zulässig, Unternehmenswerbung ist auf Schürzen der Sonnenschirme zulässig.
- » Die Bespannung bei Markisen, Überdachungen und Sonnenschirmen soll nur mit textilen bzw. textiltartigen Materialien erfolgen. Die Farbe ist in Pastelltönen zu halten.
- » Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind unzulässig. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden.
- » Ein Volant an Markisen ist nicht zulässig



5.6 Einfriedungen

Einfriedungen sind mobile Objekte (Zäune, Balustraden, etc.), die einer Abgrenzung von Flächen dienen.

Einfriedungen, zum Teil auch in Form von Begrünungselementen, stellen eine „Privatisierung“ des öffentlichen Raums dar. Der öffentliche Raum wird dadurch optische eingeengt und verliert an Offenheit und Übersichtlichkeit. Allgemein sind Einfriedungen auf öffentlichen Flächen in der Altstadt von Blieskastel unerwünscht.

Ausnahmen sind auf Grund der Verkehrssicherheit möglich, wenn dadurch die Transparenz des öffentlichen Raums nicht gestört wird und Standards in Bezug auf die Materialien eingehalten werden.

Aufstellung

- » Die Aufstellung von Einfriedungen ist grundsätzlich unzulässig,
- » Ausnahmen, aus Gründen der Verkehrssicherung, sind mit der Verwaltung abzusprechen.



5.7 Begrünungselemente

Begrünungselemente sind mobile Objekte (Pflanzkübel etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

Begrünungselemente dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind in Maßen grundsätzlich erwünscht. Problematisch werden sie dann, wenn sie als Einfriedung, bzw. „Vorgarten“ verwendet werden sowie gehäuft oder überdimensioniert auftreten.

Aufstellung

- » Begrünungselemente sind in angemessener Dimension und Häufung nur direkt an der Gebäudefassade zulässig.

Gestaltung

- » Begrünungselemente je Gebäude müssen einheitlich gestaltet sein und sollen aus qualitativ hochwertigen, optisch ansprechenden Materialien bestehen.
- » Die Höhe der Pflanzgefäße darf 0,80 m darf nicht überschreiten.



5.8 Bodenbeläge

Bodenbeläge sind alle Arten zusätzlicher Elemente, die flächig auf dem Boden Werbezwecken dienen oder der jeweiligen Fläche einen eigenen Charakter verleihen.

Bodenbeläge erwecken, ähnlich wie Einfriedungen, den Eindruck eines privaten Anspruchs auf die öffentliche Fläche. Somit widersprechen sie grundsätzlich dem Charakter der Straßen als öffentlicher Frei- und Bewegungsraum.

Aufstellung

- » Bodenbeläge wie Teppiche, Matten, Kunstrasen, Podeste, liegende Werbeanlagen etc. sind unzulässig.
- » Ausnahmsweise können Bodenbeläge befristet zu besonderen Anlässen zugelassen werden.



5.9 Fahrradständer

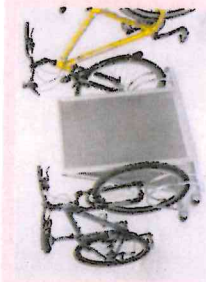
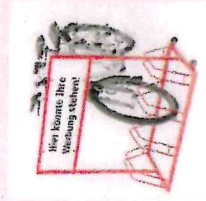
Das Aufstellen von Fahrradständern ist Aufgabe der Stadt Blieskastel. Zahlreiche, individuell gestaltete Fahrradständer würden das Stadtbild nachhaltig beeinträchtigen.

Aufstellung

- » Private Fahrradständer sind nicht zulässig
- » Aufgabe der Stadt Blieskastel.
- » Über Bedarf, Umfang und Ausführung ist im Einzelfall zu entscheiden.

Gestaltung

- » Aufgabe der Stadt Blieskastel.



5.10 Beleuchtung

Mit der Richtlinie soll eine zeitgemäße und ansprechende Beleuchtung in der Altstadt von Blieskastel sichergestellt werden. Private Beleuchtungen können innerhalb des öffentlichen Raums zur Ausbildung von privaten Räumen führen und dem Charakter der Stadtbeleuchtung entgegenwirken.

Aufstellung

- » Innerhalb der Sondernutzungsfläche kann künstliche Beleuchtung zurückhaltend verwendet werden. Einzelne Beleuchtungselemente in Verbindung mit jeweils einem Gasttisch sind – bspw. in Form von batteriebetriebenen Tischleuchten – erlaubt, wenn diese nicht blenden und nicht zu unzulässigen Raumaufhellungen fremder Wohnbereiche führen.
- » Warenauslagen dürfen nicht angestrahlt oder ausgeleuchtet werden.

Gestaltung

- » Es ist nur warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur unterhalb von 3.000 Kelvin erlaubt.



Impressum

Dezernat III – Bau- und Planungsdezernat
Zweibrücker Straße 1
66440 Blieskastel

Sondernutzungserlaubnis:

Dezernat III – Bau- und Planungsdezernat
Abteilung 60.2
Anne-Catherine Jung
Tel.: 06842-926-1225
E-Mail: bauamt@blieskastel.de

Gestaltungsrichtlinie:

Dezernat III – Bau- und Planungsdezernat
Abteilung 61.2
Svenja Dörrenbächer
Tel.: 06842-926-1223
E-Mail: stadtplanung@blieskastel.de
bauamt@blieskastel.de

Links:

Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (§ 18 StrG SL):
https://www.blieskastel.de/fileadmin/user_upload/Blieskastel/PDF-Dokumente/Satzungen/Fachbereich_2/Antrag_Sondernutzung_2021-03-04.pdf

Satzung der Stadt Blieskastel über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen:

https://www.blieskastel.de/fileadmin/user_upload/Blieskastel/PDF-Dokumente/Satzungen/Fachbereich_2/Satzung_Sondernutzung.pdf

Saarländisches Straßengesetz vom 17. Dezember 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 - §18 Sondernutzung:

<https://recht.saarland.de/bssl/document/Ilr-StrGSLp18>

Straßenreinigungssatzung:

https://www.blieskastel.de/fileadmin/user_upload/Blieskastel/PDF-Dokumente/Satzungen/Fachbereich_2/61_6Straßenreinigung.pdf